

Datenschutzordnung

§ 1	Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	1
§ 2	Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrgängen und Prüfungen, die der Verband veranstaltet	2
§ 3	Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband	2
§ 4	Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	2
§ 5	Kommunikation per E-Mail.....	2
§ 6	Weitergabe von Mitgliederdaten	2
§ 7	Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	3
§ 8	Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	3
§ 9	Löschung und Sperrung der Mitgliederdaten	3
§ 10	Inkrafttreten.....	4

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen und der Öffentlichkeitsarbeit. Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurden zum Umgang mit personenbezogenen Daten Vorgaben gemacht. Zur Erfüllung dieser Vorgaben erlässt der Verband folgende Datenschutzordnung.

§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag werden Namen, Vornamen, Anschrift (Straße, Postleitzahl und Wohnort), Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Graduierung und Vereinszugehörigkeit zum Zweck der Mitgliederverwaltung erhoben. Diese Daten werden durch das Geschlecht, die beim Eintritt vergebene Mitgliedsnummer, das Eintrittsdatum, erhaltene Funktionen und Ehrungen sowie das Austrittsdatum ergänzt.
- (2) Zum Zweck der Beitragsverwaltung werden mit dem Aufnahmeantrag die Bankverbindung (Name Bank mit IBAN und BIC) und ggfls. vom Mitglied abweichender Kontoinhaber erhoben. Die Mitgliedsnummer stellt zugleich die Mandatsreferenz dar.
- (3) Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung in einer externen Datenbank. Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, durch technische und organisatorische Maßnahmen die personenbezogenen Daten vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Zugriffsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister/Referent für Mitgliederverwaltung.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrgängen und Prüfungen, die der Verband veranstaltet

- (1) Zum Zwecke der Durchführung eines Verbandslehrgangs werden mit der Anmeldung zum Lehrgang Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Verbandszugehörigkeit, E-Mail-Adresse und Graduierung erhoben. Die Daten werden in Listen gespeichert.
- (2) Zum Zwecke der Durchführung einer Prüfung auf Verbandsebene werden Vorname, Nachname, Datum der letzten Prüfung und Graduierung der Prüflinge sowie Namen und Vornamen der Prüfer erhoben und in einem Prüfungsbericht gespeichert.

§ 3 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung des Verbands verantwortlich. Dem Schatzmeister/Referenten Mitgliederverwaltung obliegt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Mit Einverständnis der betroffenen Personen können von Lehrgängen und Prüfungen Bilder und ggfls. Vornamen und Namen auf den Internetseiten des Verbands als Veranstalter und des ausrichtenden Vereins gespeichert werden.
- (2) Darüber hinaus findet keine Öffentlichkeitsarbeit mit personenbezogenen Daten statt.

§ 5 Kommunikation per E-Mail

Nachrichten mit Neuigkeiten aus dem Verband werden mit Sammelanschrift an die Mitglieder versandt. Aus der Sammelanschrift sind die individuellen E-Mail-Adressen der Mitglieder nicht ersichtlich.

§ 6 Weitergabe von Mitgliederdaten

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Ehrenrats erhalten Mitgliederdaten soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Mitglieder, die aus dem erweiterten Vorstand oder den Ehrenrat ausscheiden, haben alle Unterlagen mit gespeicherten personenbezogenen Daten, sowohl automatisiert als auch nicht automatisiert, dem nachfolgenden Mitglied zu übergeben bzw. zu löschen, sollten sie zur Erfüllung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sein.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die

sich die Teilnehmer von Versammlungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als solche Herausgabe.

- (3) Soweit ein Mitglied glaubhaft macht, dass es zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte personenbezogene Daten vom Verbandsmitgliedern benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederlisten mit Namen, Vornamen, postalische Anschrift und E-Mail-Adresse als Ausdruck zur Verfügung. Das Mitglied, das die außerordentliche Mitgliederversammlung initiiert, hat vorher die Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- (4) Soweit ein Verein den Mitgliedsbeitrag für den Verband für seine aktiven Vereinsmitglieder, die auch Verbandsmitglieder sind, übernimmt, werden mit der Rechnungsstellung Name und Vorname des Mitglieds dem Verein mitgeteilt, damit der Verein überprüfen kann, ob die Beitragsübernahme noch berechtigt ist.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Ehrenrats sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verband unterhält eine eigene Seite im Internet. Für die Einrichtung und den Unterhalt dieser Seite sind der Referent Öffentlichkeitsarbeit und in Vertretung der 1. Vorsitzende zuständig. Änderungen dürfen nur durch sie vorgenommen werden. Ihnen obliegt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Online-Auftritten.

§ 9 Löschung und Sperrung der Mitgliederdaten

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband, werden die personenbezogenen Daten der ausgetretenen Mitglieder archiviert und gesperrt. Sie werden in der Mitgliederdatenbank gelöscht. Mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die archivierten Daten endgültig gelöscht und vorhandene Akten vernichtet. Soweit noch rechtliche Fragen geklärt werden müssen, dürfen die archivierten Daten verwendet werden.
- (2) Von Mitgliedern, die wegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband ausgeschlossen worden sind (§ 8 Abs. 4 der Satzung), werden die archivierten Daten mit Ablauf des fünften Jahres nach Ausschluss des Mitglieds gelöscht und die Akten vernichtet.
- (3) Personenbezogene Daten in Prüfungsberichten und Lehrganglisten werden mit Ablauf des ersten Jahres nach dem Jahr der Veranstaltung in den Berichten bzw. Listen gelöscht (geschwärzt). Berichte und Listen können für statistische Zwecke aufbewahrt werden.

- (4) Personenbezogene Daten, die Ehrenratsmitglieder für eine Entscheidung in einer Sitzung erhalten haben, werden nach der Sitzung dem Ehrenratsvorsitzenden übergeben und von ihm aufbewahrt. Für die Löschung dieser Daten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Soweit Daten zum Zwecke der Vorlage beim Finanzamt benötigt werden, werden diese Daten nach zehn Jahren gelöscht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ludwigsburg, den 15.03.2019

Der erweiterte Vorstand des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e. V.